

und Vereblung des Clerus bedurfte, andererseits ihr eine ausgedehnte charitative Wirksamkeit zu sichern, zwei Bestrebungen, in denen er die Aufgabe der damaligen Zeit erblickte. Er selbst ging in jeder Hinsicht mit leuchtendem Beispiel voran. Unermüdet war er in der Visitation der Pfarren wie der Klöster seines Sprengels und duldete nichts, was den kirchlichen Canones oder den klösterlichen Regeln zuwiderlief. Zur Heranbildung des Clerus gründete er ein Collegium für arme Studirende, welches er mit reichen Mitteln ausstattete. In seinem eigenen priesterlichen Wandel war er, wie der Apostel verlangt, „ein Vorbild der Herde geworden von Herzen“; täglich erschien er, wenn er nicht auf Visitationsreisen war, beim Officium im Chor, predigte selbst bei jeder passenden Gelegenheit und sorgte eigenhändig für die Reinlichkeit und den Schmuck seines Altars. Auf seinem Tisch mußte täglich ein Mahl angerichtet werden, wie es für den Primas von England standesgemäß war; allein den ganzen Inhalt desselben erhielten die Kranken, Nothleidenden und Fremden, und er selbst begnügte sich mit den mageren Fastenspeisen, welche den größten Theil seines Lebens hindurch seine einzige Nahrung bildeten. Die großen Einkünfte, welche zu seiner hohen Stellung gehörten, flossen fast ungeschmälert in die Hände der Armen oder in dürftige Kirchenfabriken. Zur Zeit einer Hungersnoth legte er allen Beneficiaten seines Sprengels eine Steuer zum Besten der Nothleidenden auf. Die reichen Lords, welche zum Schaden der armen Landleute große Rubel Wild hegten, nöthigte er durch Verhängung von Kirchenstrafen, ihrer Jagdlust Schranken zu setzen. So gehören die 13 Jahre seiner Regierung zu den glorreichsten Zeiten, welche das Erzbisthum erlebte, und er war im vollen Sinne als Vater seiner Diöcesanen geliebt und verehrt. Tiefbetrüert starb der große Kirchenfürst 1292 als armer Ordensmann, ohne irgend etwas zu hinterlassen. Der merkwürdige Mann hatte in allen den verschiedenen Stellungen, welche er eingenommen, noch Zeit gefunden, sich literarisch zu beschäftigen, und hinterließ eine Menge Schriften erbaulichen, theologischen und naturwissenschaftlichen Inhaltes, deren Titel bei Fabricius-Mansi, Biblioth. lat. IV, Florent. 1858, 398, verzeichnet stehen. Besonders bekannt ist darunter das *Collectarium Divinarum sententiarum librorum Bibliorum*, eine Art von Realconcordanz, welche 1513 zu Paris und 1541 zu Köln erschien. Eine *Prospectiva communis* von Peckham erschien zu Mailand (um 1480) u. s. Auch das *Officium Ss. Trinitatis*, welches im römischen Brevier Aufnahme gefunden, rührt von Johannes Peckham her; es ward mit einem Commentar von Fr. Titelmann 1580 zu Antwerpen besonders herausgegeben. Die von Peckham erlassenen Synodalfstatuten und Klosterordnungen stehen bei Wilkins, Conc. Brit. II, Lond. 1737, 33 sqq. Ein *Registrum epistol. fr. Joa. Peckham* erschien zu London 1882—1885, 3 Bde. (Rer. Brit. medii aevi

Scriptt.). In dem von den PP. Franciscanera 1883 zu Quaracchi herausgegebenen *Tractat De humanae cognitionis ratione* stehen Prolegg. 15—18 Nachrichten über Peckhams Leben und Schriften, sowie p. 179—182 eine *Quaestio disputata* von ihm. Im Appendix zu S. Bonaventuras *Opp. VII*, Quaracchi 1895, ist die *Expositio Threnorum* mit den Anfangsworten *Tempus plangendi*, welche sonst dem hl. Bonaventura zugeschrieben wird, als Werk Peckhams nachgewiesen und abgedruckt. (Vgl. Wadding, Ann. ad a. 1278, n. 29; a. 1279, n. 14—27; Id., Scriptt. Ord. Min., Romae 1650, 217; Sbaralea, Supplem. ad Scriptt. O. Min. 447. 729; Cornejo, *Chronica Seraphica II*, en Madrid 1684, 652 sq.; Zigliara, *De mente Conc. Viennensis*, Romae 1878, 196; Ehrle, im Archiv für Liter.- und Kirchengesch. des M.-A. V [1889], 608—635.) [Paulen.]

Pectorale, s. Kreuz VII, 1081.

Peculium cleri heißen die geistlichen Güter oder Einkünfte, über deren Gebrauch nicht der Besitzer zu verfügen hat, sondern das Recht verfügt hat. Das Wort *peculium* (Diminutiv von *pecu* oder *pecunia*) bedeutet im Allgemeinen ein kleines Vermögen, nimmt aber in seiner Beziehung auf den *possessor clericus* seine juristische Bedeutung aus dem römischen Rechte, aus welchem es in den 25. Titel des dritten Buches der gregorianischen Decretalensammlung (*De peculio clericorum*) herübergenommen ist. Nach älteren römischen Rechte konnte ein *alius familias* kein eigenes Vermögen haben, sondern alles, was er erwarb, gehörte dem Vater; dieser aber übergab dem Sohn gemeinlich einen Theil seines Vermögens zur Selbstverwaltung und Nutznießung, jedoch ohne Eigenthumsrecht; dieses Sondergut hieß *peculium* (vgl. Inst. § 1, *Per quas person.* 2, 9), genauer *peculium profectitium*, weil vom Vater herflammend und ihm gehörig. Daneben aber konnte der Haussohn nach späterem Rechte auch eigenes Vermögen erwerben und besitzen, welches im Wesentlichen (ohne daß hier auf die nähere Distinction zwischen *peculium castrense*, *quasicastrense* und *adventitium* einzugehen ist) sich dadurch von dem ursprünglichen *peculium* unterschied, daß der Sohn darüber sowohl bei Lebzeiten als auch letztwillig frei verfügen konnte. In analoger Weise hieß im canonischen Sprachgebrauch *peculium cleri* das Vermögen eines Geistlichen als solchen im Allgemeinen, jedoch mit der späteren Unterscheidung zwischen *peculium beneficiale* a. *ecclesiasticum*, *peculium patrimoniale* und *quasipatrimoniale*. Unter ersterem, dem sog. kirchlichen Einkommen oder „Pfundersvermögen“, begreift man denjenigen Antheil des der Kirche eigenthümlich zugehörigen Vermögens, welcher dem Beneficiaten als ständiges Amtseinkommen (*titulo beneficii*) zur Nutznießung überlassen, sowie dasjenige, was von ihm mittels geistlicher Amtsverrichtungen (*titulo clericali*) erworben ist, wogegen